

## **Art. 2 Landessozialgericht**

<sup>1</sup>Für den Freistaat Bayern wird ein Landessozialgericht mit Sitz in München errichtet; es führt die Bezeichnung „Bayerisches Landessozialgericht“. <sup>2</sup>In Schweinfurt besteht eine Zweigstelle mit sieben Senaten.